

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.08.2014

Aufgrund von 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.08.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „zu Beginn des vierten“ durch „zum Ende des dritten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt nach der von der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München erstellten Liste der Wahlpflichtmodule (Anlage 1 des jeweiligen Studienplanes). ²Dabei müssen zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik gewählt werden. ³Das dritte Wahlpflichtmodul kann auch aus dem Modulkatalog eines anderen Bachelorstudienganges der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München gewählt werden. ⁴Die Studierenden müssen bis vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters schriftlich und verbindlich erklären, welche Wahlpflichtmodule sie wählen. ⁵Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.“

3. In § 4 werden in Abs. 3 Satz 2 gestrichen und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.“; ferner wird der bisherige Text des Abs. 6 zu dessen Satz 1, der durch folgenden Satz 2 ergänzt wird: „²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Absätze 1 bis 4 analog mit den Maßgaben, dass das in Abs. 1 Nr. 2 fest geschriebene Fachgespräch entfällt.“

4. § 6 Satz 1 wird nach dem Hilfsverb „wird“ wie folgt ergänzt: „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erworbenen Kompetenzen ersehen lassen“.
5. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „bis auf zwei“ eingefügt, und nach dem Wort „Studiensemester“ die Worte „bis auf zwei Module“ gestrichen.
6. § 9 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.

7. In § 9 Abs. 4 werden der bisherige Text zu dessen Satz 1, wobei das Zahlwort „sechs“ durch „vier“ ersetzt, sowie die Worte „und vierten“ gestrichen werden. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Das praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester angetreten werden.“
8. In § 10 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Worte „bzw. das Praxissemester“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 RaPO und des § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 APO. ²Die dritte Wiederholung einer (Teil-)Prüfung ist ausgeschlossen.“

10. § 17 Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
11. ¹In Anlage 1 wird in den Spalten 7 die Abkürzung „StA“ jeweils mit der Fußnote „³“, die Abkürzung „PrA“ mit der Fußnote „⁷“, die Abkürzung „PA“ mit der Fußnote „⁹“, und die Abkürzung „LN“ zusätzlich mit der Fußnote „¹²“ versehen. ²Die bisherigen Fußnoten „³“ bis „⁵“ werden zu den Fußnoten „⁴“ bis „⁶“, die bisherigen Fußnoten „⁶“ zu den Fußnoten „⁸“, die bisherigen Fußnoten „⁷“ zu den Fußnoten „¹¹“ und die bisherigen Fußnoten „⁸“ zu den Fußnoten „¹⁰“.
12. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.1 in den Zeilen L1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 5 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Zeile L1080 (*Bauelemente der Luftfahrzeuge I*) in der Spalte 5 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
13. In der Anlage wird in Abschnitt 1.1 in der Zeile L3010 sowie in Abschnitt 1.2 in den Zeilen L3050 und L3070 in Spalte 2 die bisherige Bezeichnung „L&R“ jeweils durch die Worte „Luft- und Raumfahrttechnik“ ersetzt.
14. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1.2 in der Zeilen L2070 (*Spanende Fertigung und Betriebsorganisation*) in Spalte 3 das Wort „Manufactoring“ durch „Manufacturing“ ersetzt.
15. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.2 in Zeile L2080 in der Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Regelungs-, Messtechnik“ durch „Regelungstechnik“ sowie in Spalte 3 die bisherige englische Modulbezeichnung „Measurement and Control Technology“ durch „Control Systems Engineering“ ersetzt.
16. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.2 in Zeile L2090 (*Versuchstechnisches Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „3“ durch „4“ und in Zeile L2100 (*Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „21“ durch „20“ ersetzt.
17. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.2 in Zeile L3060 (*Leichtbau*) in der Spalte 7 nach der Bezeichnung „schrP, 60 – 120“ ein Schrägstrich und die Abkürzung „StA ^{3), 10)}“ eingefügt.
18. Im Anmerkungsapparat werden nach der Fußnote „²“ die neue Fußnote „³“. ³ ¹Bei der Studien- arbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Studienarbeit fest.“;

nach der Fußnote „⁶“ die neue Fußnote „⁷“: „⁷ ¹Die schriftliche Praktikumsausarbeitung umfasst die vertiefende Darstellung eines im versuchstechnischen Praktikum durchgeführten Versuches. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.“, nach der Fußnote „⁸“ die neue Fußnote „⁹“: „⁹ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ²Die Projektarbeit soll während der Vorlesungszeit eines Semesters erstellt werden. ³Umfang, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.“, und nach der Fußnote „¹¹“ die neue Fußnote „¹²“ eingefügt: „¹² Der im Bachelorseminar zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet die Präsentation wesentlicher Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form eines Referates. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Dauer und die Art der Präsentation fest.“.

19. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 in Zeile L1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 3 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „29“ sowie in Abschnitt 2 in Zeile L1080 (*Bauelemente I*) in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch „5“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „31“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.